

**Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle (erforderliche Unterlagen):**

- **Erlaubnis § 2 NSpielhG**

(bei Personengesellschaften bedarf jeder Geschäftsführer einer eigenen Erlaubnis)

- Antragsformular
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 5 GewO)
- Auskunft aus dem Vollstreckungsportal über Einträge im Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Farbkopie Personalausweis, Vor- und Rückseite (bei Ausländern: Reisepass, Aufenthaltstitel)

für juristischen Personen zusätzlich:

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Auskunft aus dem Vollstreckungsportal über Einträge im Schuldnerverzeichnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person (§150 Abs. 5 GewO)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- Kopie des Miet-/Pachtvertrages oder Eigentumsnachweis über die genutzten Räumlichkeiten
- bei Neubau oder Nutzungsänderung: Kopie der baurechtlichen Genehmigung
- Fotos oder Zeichnungen (Planungsskizzen) der Außenfassade der Spielhalle, die die gesamte äußere Gestaltung wiedergeben
- Grundrisszeichnungen, Maßstab 1:100 (mit Angabe der jeweiligen Maße und Flächen, Kennzeichnung der für den Spielhallenbetrieb genutzten Räumlichkeiten und Bezeichnung der Räume)
- ggf. Lageplan, Maßstab 1:5000
- Sozialkonzept gem. § 6 GlüStV einer öffentlich anerkannten Institution
- Nachweis über Anmeldung der Spielhalle im Sperrsystem OASIS
- Nachweis über die Zertifizierung gemäß § 5 NSpielhG bei einer Prüforganisation (soweit die Zertifizierung aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Akkreditierung der Zertifizierungsstellen nicht erfolgen konnte, ist der Nachweis der Antragstellung zu erbringen)
- Nachweise über die bestandene Sachkundeprüfung nach § 7 Abs. 9 NSpielhG der spielhallenbetreibenden oder mit Leitung der Spielhalle beauftragten Personen
- Nachweise über Schulung des Personals mit Kundenkontakt gemäß § 9 Abs. 3 NSpielhG (s. auch §§ 8 und 13 Abs. 4 NSpielhG)
(Hinweis: die Schulung ist auch für Personen, die mit der Spielhallenleitung beauftragt sind, aber nicht Inhaber des Unternehmens sind, jedoch Kundenkontakt haben, erforderlich)

- **Aufstellerlaubnis (§ 33 c Abs. 1 GewO)**

- **Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)**

- **Gewerbeanmeldung (§ 14 GewO)**

Hinweise:

- Im Rahmen der Antragsprüfung kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden.
- Vor Inbetriebnahme der Spielhalle ist eine Abnahme durch das Ordnungsamt erforderlich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass baurechtliche Genehmigungserfordernisse bzw. Restriktionen durch das Bauplanungsrecht bestehen können. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Bauamt wird daher dringend angeraten.
- Die Erteilung der Erlaubnis wird von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht (§ 7 Abs. 2 NVwKostG). Der Gebührenrahmen für die Erlaubnis nach § 2 NSpielhG liegt zwischen 4.000 € und 20.000 €